



# Merkblatt

## Brandschutzmaßnahmen bei Messerveranstaltungen



### ■ Alarmierung der Feuerwehr und Feuerlösch-einrichtungen

Brandschutztechnische Einrichtungen und Hinweise auf das Verhalten im Brandfall finden Sie innerhalb der Halle neben jedem Ausgang.

Bei Brand oder Rauchentwicklung **immer** die Feuerwehr über einen Feuermelder alarmieren.

Die in den Hallen vorhandenen Wandhydranten, Feuermelder, Rauchabzugsauflöse-einrichtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzu-gänglich gemacht werden.

### ■ Fläche für Feuerwehr

Die gekennzeichneten Feuerwehranfahrtszonen und Wendeschleifen sind stän-dig freizuhalten. Während den Auf- und Abbauezeiten dürfen Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und / oder Leergut jeder Art nur auf den markierten Stellflächen abgestellt werden.

### ■ Notausgänge, Hallengänge

Sämtliche planmäßig festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind ständig in voller Breite freizuhalten. Die Ausgänge und Notausstiege und deren Kennzeich-nung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Informationsstände, Tische o.Ä. sind in ausreichender Entfernung von Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenraumzu-gängen aufzustellen.

### ■ Standgestaltung

Die Gestaltung der Stände ist so vorzunehmen, dass keine schwer zugänglichen Räume, Winkel oder Nischen entstehen. Stand-Fußbodenbeläge müssen fugendicht verlegt werden! Jeder innerhalb des Messebaus abgetrennte Aufenthaltsraum (Büro-, Personal-, Besprechungsräume) ist mit einer ausreichend großen Sichtverbindung (Klarsicht) in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Rettungsweg zu versehen (opti-scher Bezug). Aufenthaltsräume / Besprechungsräume, die nur über einen anderen abgetrennten Raum zugänglich sind (gefangene Räume), sind unzulässig. Alle Maß-nahmen, die die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderun-gen bleiben der Messe München GmbH bis zur Begehung vorbehalten.

Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchtweglänge zu einem Hallen-gang mehr als 10 m, so ist ein zweiter Ausgang und / oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes vorzusehen, der zu einem Hallengang führt.

Liegen Hallenausgänge innerhalb eines Standes, dürfen die Ausgangsbreiten nicht eingengt werden. Die Rettungswege der Halle müssen im Einvernehmen mit der Branddirektion nachgewiesen werden. Die Sicht auf Ausgangshinweise darf nicht beeinträchtigt werden.

Die festgelegten Hallengänge dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden.

### ■ Materialien für Standbau und Ausschmückung

Sämtliche für Ausstattungs- und Ausschmückungszwecke verwendete Materialien (siehe VStättV § 2, Absatz 9 und 11) müssen mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) sein – das Prüfzeugnis ist vorzulegen. Soll diese Eigenschaft nachträglich erreicht werden, ist dies nur in geringen Mengen und in Ab-sprache mit der Branddirektion München mit einem amtlich zugelassenen Flamm-schutzmittel unter Beachtung der Verarbeitungshinweise möglich.

Leicht entflammbare, brennend abtropfende, abschmelzende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Die Verwendung – im Brandfall stark rauchender – Kunststoffe (z.B. Polystyrol, PU-Schäume, Styropor usw.) ist nicht zulässig. Der Nachweis der Schwerentflammbar-keit im eingebauten Zustand ist zu erbringen.

### ■ Abgeschnittene Bäume und Pflanzen

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen zu Ausschmückungszwecken nur in grün-em Zustand verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festge-stellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!).

### ■ Elektro-Installation und Elektrogeräte

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Ver-bandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen.

Elektroverteilungen sind von Lagerungen frei zu halten.

Elektrische Kochplatten, Bügeleisen, Strahlungsöfen, Kocher, Tauchsieder u.a. Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind auf nicht-brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht ent-zündet werden können.

### ■ Feuerlöscher

Werden Feuerlöscher auf dem Messestand bereit gehalten, so sind grundsätzlich Wasserlöscher (Inhalt min. 9 l) nach der EN 3 oder DIN 14406 einzusetzen (in Küchenbereichen und Technikräumen sind Kohlendioxidlöscher (Inhalt mind. 5 kg), bei Betrieb einer Friteuse ein Fettbrandlöscher (Inhalt mind. 6 l) nach der EN 3 oder DIN 14406 bereit zu stellen).

### ■ Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemei-ne Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Diese ist gemäß der derzeit anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allge-meinen Rettungswegen gewährleistet ist.

### ■ Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial, Transportkisten oder sonstige während der Ausstellung nicht benötigte Gegenstände sind außerhalb der Hallen und Ladehöfe unterzubringen. Während der Auf- und Abbauezeit sind die Flucht- und Rettungswege in den Hallen freizuhalten; nicht mehr benötigtes Transport-, Verpackungs- oder Ausrüstungs-material ist umgehend aus den Hallen zu entfernen.

### ■ Aschenablagen

In den Ständen sind Aschenablagen und Papierkörbe (Rauchzeugreste und Pa-pier getrennt) in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und in nicht brennbare, dicht schließende Behälter zu entleeren.

### ■ Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren (z. B. bei Autos) dürfen in den Hallen nicht in Betrieb vorge-führt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (Reserveleuchte aktiv). Bei Ausstellung von Hybridfahrzeugen mit Gastank ist dieser komplett zu entleeren.

Der Treibstofftank ist abzuschließen. Auf Verlangen der Messe München GmbH ist auch die Batterie abzuklemmen.

### ■ Standabdeckungen

Horizontale Standabdeckungen sind unabhängig von ihrer Größe anzumelden (Vordruck 1.1 der Bestellformulare für Ausstellerservices „Anmeldung für vorbeu-genden Brandschutz“). Alle Standabdeckungen bedürfen der vorherigen schriftli-chen Genehmigung der Abteilung Veranstaltungen des MOC Veranstaltungszentrum München.

Sie sind mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) aus-zuführen – der Prüfbescheid ist vorzulegen – und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> mit einer Sprinkleranlage zu versehen. In diesem Fall ist für jede angefangenen 12 m<sup>2</sup> überdeckter Fläche ein Sprinklerkopf vorzusehen; gegebenenfalls von der Standabdeckung überspannte Räume / Kabi-nen sind in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen auf dem Merkblatt zum Einbau sprinklertauglicher Stoffe.

### ■ Hinweise

Ergänzend gelten die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH.

**Bitte beachten Sie auch den Vordruck 1.1 der Bestellformulare für Ausstel-lerservices!**

**Weitere Informationen erhalten Sie über die Abteilung Veranstaltungen, MOC Veranstaltungszentrum München. Weitergehende Auflagen, deren Notwen-digkeit erst aus dem Betriebsablauf ersichtlich wird, bleiben ausdrücklich vorbehalten.**